

17.12.20**Beschluss**
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 202. Sitzung am 17. Dezember 2020 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften – Drucksachen 19/23482, 19/24234, 19/25302, 19/25326** – die beigefügte EntschlieÙung unter Buchstabe b auf Drucksache 19/25302 angenommen.

I. Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Klimabeschlüsse des Europäischen Rates vom 11. Dezember 2020. Damit kommt die EU auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität der EU bis 2050 einen entscheidenden Schritt voran. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass das neue Klimaschutzziel einer Treibhausgasminderung von mindestens 55 Prozent bis 2030 innerhalb der EU und die sich daran anschließenden Gesetzgebungsvorhaben auf europäischer Ebene entscheidend auch den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland beeinflussen und vorantreiben. Der technologische Wandel wird massiv vorangetrieben. Die Dekarbonisierung aller Sektoren wird sich beschleunigen und Innovationen in allen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft hervorbringen. Strom aus erneuerbaren Energien wird dabei eine Schlüsselfunktion einnehmen. Vor allem Wind- und Solarenergie werden, neben anderen Technologien wie Biomasse und Wasserkraft, den Stromsektor prägen und damit auch immer stärker und schneller in die Systemverantwortung hineinwachsen müssen. Mit dieser EEG-Novelle haben wir bereits einen großen Schritt in diese Richtung getan.

Die Förderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist und bleibt vorerst der Motor des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Stromsektor. Gleichzeitig kommt auch der Säule des nicht aus dem EEG geförderten Ausbaus der Erneuerbaren Energien eine immer stärkere Bedeutung zu und sollte konsequent vorangetrieben werden, beispielsweise durch verbesserte Rahmenbedingungen für Power Purchase Agreements (PPA). Das Ambitionsniveau des EEG muss dementsprechend an das Ambitionsniveau der relevanten Beschlüsse und Entscheidungen auf EU-Ebene angepasst werden und gleichzeitig den Ausbau der Erneuerbaren Energien außerhalb des EEG berücksichtigen; entsprechende Mechanismen sind in dieser EEG-Gesetzesnovelle bereits angelegt. Mit dem vorliegenden EEG 2021 werden wir zudem beschließen, dass die Stromversorgung in Deutschland bereits vor dem Jahr 2050 treibhausgasneutral erfolgen soll. Die Ausbauziele für die Windenergie an Land sowie die Photovoltaik für 2030 und die Jahresziele auf dem Weg müssen dementsprechend spürbar und verlässlich gegenüber der jetzigen EEG-Planung angehoben werden. Dies bedeutet, dass die Voraussetzung für Wind an Land, insbesondere im Bereich Genehmigungen und Artenschutz, deutlich verbessert werden müssen. Gleichzeitig muss das EEG so ausgerichtet werden, dass der Zubau der Erneuerbaren Energien auch außerhalb des EEG wirtschaftlich erfolgen kann. Es gilt, den Übergang zu einer Stromversorgung ohne staatliche Förderung jetzt vorzubereiten. Dazu ist ein verlässlicher Plan zur schrittweisen Reduzierung und langfristigen Beendigung der Förderung von Erneuerbaren Energien im Stromsektor erforderlich. Mit der im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vom 8. August 2020 gesetzlich vorgesehenen Beendigung der Kohleverstromung muss es möglich sein, auf eine Neuförderung von EEG-Anlagen zu verzichten, so dass dann nur noch die Ausfinanzierung von früher ans Netz gegangenen Anlagen verbleibt. Dazu gehört auch eine rechtzeitige degressive Ausgestaltung der Förderdauer. Steigende CO₂-Preise im Europäischen Emissionshandel und die steigende Nachfrage nach Grünstromzertifikaten werden ein neues Marktumfeld für die Erneuerbaren Energien schaffen und auch den marktgetriebenen Ausbau ermöglichen. Schon heute zeigt sich, dass auch Wirtschaftsunternehmen daran interessiert sind, Direktlieferverträge mit Erneuerbaren-Stromproduzenten abzuschließen oder selbst in Erneuerbare Energien zu investieren; dieser Trend wird sich in den kommenden Jahren verstärken. Die Bezahlbarkeit von Energie für Wirtschaft und private Verbraucher ist essenziell. Der Deutsche Bundestag begrüßt daher die Maßnahmen der Bundesregierung zur Stabilisierung und schrittweisen Senkung der EEG-Umlage und spricht sich dafür aus, diesen Weg konsequent weiter zu beschreiten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in Anlehnung an das Vorgehen für die Jahre 2021/2022 ein Konzept zu erarbeiten, das die schrittweise Absenkung der EEG-Umlage mittels eines alternativen, haushaltsneutralen Finanzierungsmodells gewährleistet,
2. im ersten Quartal 2021 einen weitergehenden Ausbaupfad der Erneuerbaren Energien zu definieren, der die Kompatibilität mit dem neuen Europäischen Klimaziel 2030 und den erwarteten Europäischen

Zielen zum Ausbau der Erneuerbaren sowie mit dem Ziel der Klimaneutralität in Europa in 2050 gewährleistet. Dabei sind soweit wie möglich die ersten Ergebnisse des laufenden Monitoring-Prozesses nach § 98 EEG zu berücksichtigen. Eine Erhöhung der EEG-Umlage muss dabei ausgeschlossen werden,

3. zu berücksichtigen, dass sich das Marktumfeld für die Erneuerbaren Energien durch den Anstieg der Zertifikatspreise im europäischen Emissionshandel, insbesondere auch in Folge des neuen Europäischen Klimaziels 2030, durch den Kohleausstieg und durch die Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandels in Deutschland beständig verbessern wird, so dass der Förderbedarf sinkt,
4. künftige Reformvorschläge folglich so auszugestalten, dass ein schrittweises Zurückführen der Förderung von Erneuerbaren Energien im Stromsektor mit der gesetzlich vorgesehenen Beendigung der Kohleverstromung, und zwar unter Berücksichtigung der Etablierung der Erneuerbaren Energien am Markt und der Sicherstellung der Klimaziele, grundsätzlich in Deutschland erfolgen kann,
5. das Instrument der Innovationsausschreibung umfassend weiterzuentwickeln (u. a. länder- und sektorübergreifend, Speicher, Flexibilisierung) und entsprechend der Ausbaupfade auszuweiten,
6. in Zusammenhang mit der Ausgestaltung einer beschleunigten Planung und Genehmigung von Vorhaben, insbesondere mit Blick auf Repowering
 - eine Aufnahme des Repowerings als Grundsatz der Raumordnung in § 2 des Raumordnungsgesetzes zu prüfen,
 - zu prüfen, wie im Bauplanungsrecht Hemmnisse für das Repowering abgebaut werden können,
 - im Bundesimmissionsschutzgesetz weitere Verbesserungen des Repowerings zu prüfen, z. B. bei verbesserten Rahmenbedingungen für Änderungsgenehmigungen,
 - eine Standardisierung der artenschutzrechtlichen Vorgaben möglichst schnell voranzubringen; eine Verringerung des artenschutzrechtlichen Prüfungsumfangs mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung zu prüfen,
 - weitere Ansätze im Bereich der Planungsbeschleunigung konsequent zu verfolgen bzw. zu prüfen: dazu gehören bessere Personal- und technische Ausstattung der Planungs- und Genehmigungsbehörden sowie Dienstleistungszentren für Planungs- und Genehmigungsbehörden und Beteiligte / Betroffene; es ist weiterhin zu prüfen, wie der Missbrauch bei der Klagebefugnis durch eine nähere Eingrenzung verhindert werden kann.

Mit dem vom Bundeskabinett am 2. Dezember 2020 beschlossenen Gesetzesentwurf zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat die Bundesregierung bereits eine Regelung vorgelegt, durch die das Repowering bestehender Windkraftanlagen erleichtert wird. Es sollten aber noch weitere Regelungen erfolgen, die einem erleichterten Repowering dienen. Dafür gibt es verschiedene Ansätze im Bundesimmissionsschutzgesetz wie auch im Baugesetzbuch oder dem Raumordnungsgesetz oder mit Blick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben.

Da Genehmigungsverfahren in Deutschland zu lange dauern, hat die Koalition bereits Maßnahmen auf den Weg gebracht:

Das Gesetz zur Planungsbeschleunigung im Verkehrsbereich (2018), das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (Beschleunigung bedeutender Verkehrsprojekte, 2020), das Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich (2020) sowie das Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen (2020),

7. im Zuge einer möglichen Erhöhung der Ausbaumengen auch ein weiteres Absenken der Vier-Stunden-Regelung bei negativen Preisen vorzusehen, um mehr Flexibilitätsanreize zu schaffen und die Mehrkosten für die Stromverbraucher zu begrenzen,

8. in den weiteren Planungen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, insbesondere auch bei den Ausbaupfaden zu berücksichtigen, dass Geschäftsmodelle ohne EEG-Förderung durch PPA einen zentralen Beitrag zur Energiewende leisten werden. Schon heute sind verstärkt PPA-Abschlüsse und ein Zubau der Erneuerbaren Energien außerhalb des Marktes zu beobachten, insbesondere bei Unternehmen, die damit ihren Bedarf an „grünem“ Strom decken. Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für PPA wird die Bundesregierung aufgefordert, für PPA verschiedene Instrumente zu prüfen, wie beispielsweise zinsgünstige (KfW-)Kredite, Abnahmegarantien im Falle der Insolvenz des Strombeziehers, die Strompreiskompensation auch für den PPA-Verbrauch für industrielle Verbraucher und steuerliche Anreize (z.B. günstige Abschreibungsmöglichkeiten für EE-Investitionen außerhalb des EEG oder eine ermäßigte Stromsteuer auf den Verbrauch von ansonsten ungeforderten Strom aus EE-Anlagen),
9. zur Erhöhung der Akzeptanz der Windenergie an Land über die im EEG 2021 vorgesehene kommunale Beteiligung und die fortgeführte Regelung zur Bürgerenergie hinausgehende, kosteneffiziente Maßnahmen zur Stärkung der Bürgerenergie und der Akzeptanz vor Ort vorzuschlagen; dabei sollte geprüft werden, inwieweit gezielt Anreize für Bürgerstromtarife für Anwohner in räumlicher Nähe zu Windkraftanlagen gesetzt werden können, ohne Wettbewerbsnachteile für die kommunalen Versorger vor Ort zu schaffen,
10. die Verteilung der Gewerbesteuererlegung bei Windenergieanlagen an Land zu reformieren, damit Standortgemeinden von Windenergieanlagen bei der Verteilung der zerlegten Gewerbesteueranteile 90 Prozent und Sitzgemeinden der Betreiberunternehmen 10 Prozent erhalten. Die Standortgemeinden sollen einen über die bisherige Regelung im Gewerbesteuergesetz angemessenen höheren Gewerbesteueranteil für Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie erhalten. Damit soll die Akzeptanz von Erneuerbare-Energie-Projekten auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde erhöht werden, mit dem Ziel, Erneuerbare Energie-Projekte insgesamt besser und schneller zu genehmigen. Dafür müssen auch die gewerbesteuerrechtlichen Regelungen zur Gewerbesteuererlegung angepasst werden,
11. einen Regelungsvorschlag unverzüglich vorzulegen, der es dem Deutschen Bundestag ermöglicht, eine gesetzliche Regelung zu beschließen, nach der Wohnungsunternehmen die erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer nicht verlieren, wenn sie unter anderem Mieterstrom über Solaranlagen auf ihren Gebäuden erzeugen und veräußern (allgemeine Ausnahme),
12. zu prüfen, inwieweit beim Eigenstromprivileg Modelle für die Einbeziehung von Energiedienstleistern sowie für Energiegemeinschaften nach Art. 22 der Renewables Energy Directive II (EU) 2018/2001 möglich sind, die eine hinreichende rechtssichere Abgrenzbarkeit sicherstellen und Fehlanreize zu Lasten der Stromverbraucher vermeiden,
13. im Zuge des Auslaufens der EEG-Förderung für die Schwarzlauge-Verstromung geeignete Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung der betroffenen Regionen und Unternehmen vorzuschlagen. Dies soll durch eine entsprechende Vereinbarung mit der Europäischen Kommission oder alternativ durch eine gleichwertige Lösung, die keiner beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission bedarf, gemeinsam mit den betroffenen Ländern mit Zellstoffstandorten sowie den Unternehmen unter Beteiligung des Deutschen Bundestages bis spätestens zum 1. März 2021 sichergestellt werden.

Es ist zu erwarten, dass ohne eine entsprechende Anschlussförderung von Anlagen der deutschen Zellstoffindustrie zur Stromerzeugung aus Biomasse-Ablaugen, die Zellstoffunternehmen in Deutschland gezwungen sein werden, auf Alternativen zu setzen, da die Biomassestromerzeugung aus den ligninhaltigen Ablaugen auf Basis heutiger Großhandelspreise für Strom nicht wirtschaftlich darstellbar ist,

14. die Anlagen zur Grubengasstromerzeugung in den Regelungskreis der auszuförderten Anlagen (§§ 23, 25 EEG 2021) aufzunehmen und bis Ende 2027 weiter zu fördern. Des Weiteren erscheint es sinnvoll, die Grubengasverstromung mit in den gesetzlichen Überprüfungs- und Evaluierungsansatz (§§ 97 bis 99 EEG 2021) einzubeziehen, um auch zukünftig die vermiedenen und vermeidbaren Treibhausgasemissionen durch die Erzeugung von Strom aus Grubengas angemessen bewerten zu können. Die ersten Anlagen zur Grubengasverstromung werden ab dem Jahr 2021 sukzessive aus der Förderung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fallen. Es ist zu erwarten, dass unter anderem steigende Betriebskosten wegen angepasster Umweltauflagen und ein niedriges Preisniveau am Strommarkt dazu führen, dass die Anlagen nach Auslaufen der Förderung nicht weiterbetrieben werden. Das hätte zur Folge, dass ohne eine entsprechende Verwertung das Grubengas aus den Steinkohlenlagerstätten ungenutzt in die Atmosphäre abströmen und in erheblichem Maße zur Klimaerwärmung beitragen,
15. einen Vorschlag zur bundesweit einheitlichen Fortgeltung der Regelung nach § 13 Absatz 6a des Energiewirtschaftsgesetzes („Nutzen statt abregeln“) im Zusammenhang mit dem Wegfall der Bestimmung zum Netzausbaubereich nach § 36c Erneuerbare-Energien-Gesetz vorzulegen,
16. einen Vorschlag für einen bundesweit einheitlichen gesetzlichen Rahmen zur Weiterentwicklung des Engpassmanagements insbesondere anhand der Erfahrungen im Rahmen des Förderprogramms „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG) zu unterbreiten, um die durch Netzengpässe verursachte Einsenkung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu verringern oder zu vermeiden, wobei die ab Oktober 2021 geltenden Regeln zum Redispatch 2.0 und die bereits vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Auswirkungen marktwirtschaftlich beschaffter Redispatch-Potenziale zu Grunde zu legen sind; der Vorschlag sollte insbesondere Fehlanreize durch strategisches Verhalten der Anbieter, die Kostenerhöhungen und Engpassverschärfungen zur Folge haben könnten, vermeiden.